

- per E-Mail:
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de -

Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Herrn Vorsitzenden
des Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: L 211
Ihre Nachricht vom: 2. Juni 2020

Mein Zeichen: 400 - 456
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1015 (Geschäftsstelle)
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 5. August 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs

Drucksache 19/2107

Die geplante Einrichtung eines bundeseinheitlichen Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister) wird begrüßt. Nur ein zentrales Register ermöglicht in Zeiten nationaler Ausschreibungen, dass öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber in die Lage versetzt werden, öffentliche Aufträge und Konzessionen nur an solche Unternehmen zu vergeben, die keine erheblichen Rechtsverstöße begangen und sich im Wettbewerb fair verhalten haben. Des Weiteren trägt die Vereinheitlichung der Gesetzeslage unter Auflösung der unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zur Gleichbehandlung der Wettbewerber bei.

Die nunmehr angestrebte Aufhebung des (Landes-) Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) im Hinblick auf das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz-WRegG) vom 18. Juli 2017 erscheint daher folgerichtig, auch wenn die Bundesregelungen in nicht unwesentlichen Bereichen hinter den Regelungen des GRfW zurückbleiben.

Allerdings erscheint es geboten, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einen nahtlosen Übergang zwischen den Registern als wichtige Informationsquelle für die öffentlichen Auftraggeber sicherzustellen, wie dies auch in § 12 WRegG vorgesehen ist. Die §§ 2,4 und 6 WRegG sollten erst an dem Tag Geltung erlangen, an dem erstmals eine Rechtsverordnung nach § 10 WRegG in Kraft tritt. Bis zur Anwendung dieser Vorschriften wären dann die landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb eines dem § 1 WRegG entsprechenden Registers weiter verbindlich.

Ein Datentransfer zwischen der zentralen Informationsstelle in Kiel und der beim Bundeskartellamt eingerichteten Registerbehörde im Hinblick auf bereits bekannte und auch nach Bundesrecht eintragungsrelevante Sachverhalte ist offenbar nicht vorgesehen. Der damit möglicherweise einhergehende Erkenntnisverlust betreffend unzuverlässige Bieter erscheint zwar unglücklich, dürfte aber im Sinne der gebotenen Zentralisierung und Vereinheitlichung des Registers hinzunehmen sein.

Zepter